

B e s c h l u s s

des Präsidiums des Landgerichts Aschaffenburg vom 13.12.2024 über die richterliche Geschäftsverteilung des Landgerichts Aschaffenburg für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Zivilsachen – auch Berufungs- und Beschwerdesachen – werden bei Neueingang wie folgt eingetragen:

1.1. Am Tag des Eingangs sind einzutragen:

Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Anträge auf einstweilige Anordnung nach §§ 767, 769 ZPO, Räumungsbeschwerden, Beschwerden in Unterbringungssachen und Abschiebehaftsachen. Für deren Eintragung wird der exakte Zeitpunkt ihrer Einreichung zugrunde gelegt.

Die Verfahren werden unmittelbar dem für die Eintragung zuständigen Bediensteten zugeleitet und sofort unter Berücksichtigung der Regelung gemäß B. 1.1 dieser Geschäftsverteilung und der definierten Sonderzuständigkeiten zugeordnet. .

1.2. Die Eintragung der übrigen Verfahren erfolgt an dem auf den Eingang folgenden Arbeitstag mit folgender Maßgabe:

- a) Eingänge von mehreren Tagen werden tageweise gesondert eingetragen, beginnend mit dem frühesten Eingangstag.
- b) Von den elektronisch eingegangenen Verfahren werden zuerst die im forumSTAR-Eingangskorb (zunächst Eingänge unter „ZIV“ und danach unter „Übernahme Mahnverfahren“), sodann diejenigen auf dem Austauschlaufwerk, jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs auf dem jeweiligen Medium, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Transfervermerk bzw. Änderungsdatum der Datei), zugewiesen.

Anschließend werden die in Papierform (= Papier und Fax) eingegangenen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Die am selben Tag in Papierform erfolgenden Eingänge gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Klagen bzw. Anträge desselben Klägers (Antragstellers) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ergibt sich die Reihenfolge aus der Höhe des Streitwerts, der niedrigere vor dem höheren

Streitwert. Bei nicht bezifferten Ansprüchen ist der Streitwert nach den Grundsätzen des § 25 GKG vorläufig zu ermitteln.

Wenn am selben Tag verschiedene Zivilrechtstreitigkeiten zwischen denselben Parteien anhängig werden, wird die Zivilkammer insgesamt unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die für die erste zugeteilte Sache zuständig ist.

- c) Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 10:00 Uhr der Eintragungsstelle nicht vorliegen (z.B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen bei elektronischem Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.
2. Verfahren in 2. Instanz werden jeweils in dem Medium fortgeführt, in dem sie bereits erstinstanzlich geführt wurden.
 3. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn das Verfahren in der Folgezeit nicht mehr gegen alle ursprünglichen Beteiligten betrieben oder wenn im Laufe des Verfahrens gegen eine weitere Partei Klage erhoben oder wenn eine andere Sache mit dem Verfahren verbunden wird.
 4. Eine bisher begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, soweit in der Geschäftsverteilung keine anderweitige Regelung getroffen ist.
 5. Ist ein Verfahren bei einer Kammer anhängig oder anhängig gewesen, so entscheidet sie über alle mit der Hauptsache bzw. Berufung oder Beschwerde zusammenhängenden Arreste, einstweiligen Verfügungen und sonstigen Anträge und Beschwerden, gleichgültig, ob diese sich gegen einen oder alle Beteiligten richten, sowie über Streitwertbeschwerden. Diese Regelung gilt entsprechend auch für später erhobene Änderungs- und Vollstreckungsabwehrklagen, für Hauptinterventionsklagen, für Klagen nach vorausgegangenem Eilverfahren sowie für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen und für Leistungsklagen nach vorausgegangenem Feststellungsklagen und für alle Klagen nach vorausgegangenem selbständigen Beweisverfahren. Sie gilt auch für den Fall, dass ein an ein anderes Gericht verwiesenes Verfahren wieder hier anhängig wird, und für Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung.
 6. Sind bei mehreren Kammern Klagen oder Anträge anhängig oder anhängig gewesen und werden Klagen oder Anträge, bei denen aufgrund eines identischen Lebenssachverhalts ein Sachzusammenhang besteht, innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Instanz anhängig, so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Kammer zuständig, die als erste Kammer mit einer der sachlich zusammenhängenden Streitsachen befasst wurde. Ein

Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht insbesondere bei der Geltendmachung unterschiedlicher Gewährleistungsansprüche aus einem Werkvertrag, bei Ansprüchen aus eigenem, abgetretenem und übergegangenem Recht aufgrund desselben Schadensereignisses und bei Ansprüchen verschiedener Erbberechtigter aus einem Erbfall. Eine Identität der Parteien ist nicht erforderlich.

7. Wird eine Sache von einer unzuständigen Kammer behandelt, so wird deren Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren innerhalb der Frist nach § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO Sachanträge oder leugnende Prozessanträge stellt.

8. Als Güterichter werden gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bestimmt:

8.1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Rauschenbach
Vertreterin: Richterin am Landgericht Hauptmeier

8.2. Richterin am Landgericht Behütuns
Vertreter: Richter am Landgericht Meyerhöfer

8.3. Richter am Landgericht Meyerhöfer
Vertreterin: Richterin am Landgericht Behütuns

8.4. Richterin am Landgericht Hauptmeier
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rauschenbach

Die Verteilung der Güterichtersachen auf die einzelnen Güterichter obliegt RiLG Meyerhöfer, bei dessen Verhinderung, VRIinLG Rauschenbach. Hierbei ist auf eine gleichmäßige Zuteilung der Verfahren zu achten.

Für die Güterichtertätigkeit findet ein Ausgleich in Abhängigkeit von den eingehenden Güterichtersachen statt, soweit der Güterichter auch der 1., 2., 3. oder 6. Zivilkammer angehört. Der Umfang des Ausgleichs wird durch die Regelungen zur Führung der Konten in Rahmen der Turnuszuteilung bestimmt.

Eine auszugleichende Güterichtersache in der 1., 2., 3. oder 6. Zivilkammer liegt vor, sobald nach dem Beschluss über die Verweisung der Parteien an den Güterichter die Eintragung des Verfahrens in AR verfügt wurde.

9. Soweit eine Zivilkammer eine bei ihr eingetragene Sache zuständigkeitshalber an die Kammer für Handelssachen abgibt, hat dies keinen Einfluss auf den Zuteilungsturnus (kein Malus bei der abgebenden Kammer).

10. In allen Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

B. Zuständigkeit und Besetzung der einzelnen Kammern:

1. Zivilsachen

1.1. Allgemeine Regelungen

- 1.1.1. Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte, soweit sie die 1., 2., 3., 5. und 6. Zivilkammer betreffen, werden nach Turnus wie folgt verteilt:

Sobald ein Turnusverfahren zu verteilen ist, wird jeweils durch einen Zuteilungslauf die Kammer ermittelt, der das Verfahren zuzuteilen ist.

Die Reihenfolge für die Zuteilungsläufe ist: 1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, 3. Zivilkammer, 5. Zivilkammer, 6. Zivilkammer. Der Zuteilungslauf wird immer bei der nächsten Kammer nach der Kammer fortgesetzt, die zuletzt ein Turnusverfahren erhalten hat.

Für jedes zuzuteilende Verfahren werden Zuteilungspunkte (ZP) errechnet, die sich daraus ergeben, dass von der Gewichtung (G – vgl. unten 1.1.2) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – die Turnuslänge (TLänge - vgl. unten 1.1.3) abgezogen wird.

Die Formel lautet: $ZP = G - TLänge$

Für jede genannte Zivilkammer werden nach Maßgabe von unten 1.1.4 eigene Konten geführt. Die Konten werden zum Jahresbeginn 2025 nicht auf Null gesetzt, sondern fortgeführt.

Die Zuteilung eines Verfahrens findet immer dann statt, wenn der Kontostand der Kammer größer als Null ist. Sodann werden die Zuteilungspunkte vom Kontostand der jeweiligen Kammer abgezogen.

Hat in einem Zuteilungslauf eine Kammer einen Kontostand kleiner als Null oder gleich Null, wird jeweils die Turnuslänge der jeweiligen Kammer zu deren Kontostand addiert.

Auf Ziffer 1.1.4 wird ergänzend hingewiesen.

- 1.1.2. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Gewichtung, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Gewichtung auf dem Stammdatenblatt in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Gewichtung eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Gewichtung der Zivilgeschäfte wird unter Anlehnung an die Basiszahlen nach PEBB§Y festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf:

3.102 Punkte für RL 021-Verfahren:
Technische Schutzrechte

1.190 Punkte für RL 011-Verfahren:

- Streitigkeiten aus Bau- und Architekten- und Ingenieurverträgen im Zusammenhang mit Bauleistungen (ohne Architektenhonorarsachen)
- Arzthaftungssachen
- Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt,
- Auseinandersetzungen von Gesellschaften,

900 Punkte für:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG);
- erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG);
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

747 Punkte für RL 052-Verfahren:

- Verkehrsunfallsachen
- Kapitalanlagesachen
- Kredit- und Leasingsachen, soweit diese im Zusammenhang mit Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a S. 1 Nr. 1 GVG) stehen und deshalb in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer fallen
- Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)

569 Punkte für RL 059-Verfahren:

- Sonstige Zivilsachen erster Instanz (insbes. sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten)
- Allgemeine Anträge außerhalb anhängiger Verfahren

547 Punkte für RL 245-Verfahren:
Güterichter

Die Zuteilung von Punkten für den Eingang eines Güterichterverfahrens unter den Voraussetzungen A. 11. erfolgt bei der Kammer, der der Güterichter als Streitrichter angehört.

541 Punkte für RL 061-Verfahren:

Zivilsachen zweiter Instanz (Berufungs- und Beschwerdeinstanz)

443 Punkte für RL 030-Verfahren:

Miet-, Kredit- und Leasingsachen

178 Punkte für RL 100-Verfahren:

Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden, insbesondere Beschwerden in Insolvenzsachen

34 Punkte für RL 058-Verfahren:

Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG

369 Punkte für RL 105-Verfahren:

Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz, insbesondere Betreuungsbeschwerden

Die Zuteilung von Punkten auf Grund der Sonderzuständigkeiten wird beim allgemeinen O- bzw. OH-Turnus (in der Oberverteilung) berücksichtigt.

- 1.1.3. Die Turnuslänge (TLänge) wird aus den Arbeitskraftanteilen (AKA) der Kammern berechnet. Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitskraftanteile mit der Zahl 100. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jede betroffene Zivilkammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft sowie der Belastung durch Verwaltungstätigkeiten und Tätigkeiten in Strafsachen.

Ist ein Mitglied einer Zivilkammer, das an der Verteilung nach dem Turnus gemäß B1.1.1. und B1.1.2. teilnimmt, länger als einen Monat ununterbrochen dienstunfähig erkrankt, erfolgt die Verteilung der Eingänge nach dem Turnus ab dem ersten auf die Vollendung des Monatszeitraums folgenden Tag für die Zeitspanne, die taggenau der Gesamtdauer der ununterbrochenen Dienstunfähigkeit (bis zum Wiederantritt des Dienstes) entspricht, unter Ansatz der um den Arbeitskraftanteil des erkrankten Kammermitglieds ermäßigten Zahl der Arbeitskraftanteile der betreffenden Zivilkammer. Dies gilt auch für die Dauer und im Umfang einer ärztlich bescheinigten Wiedereingliederungsphase. Fehlzeiten aus den vorangegangenen Geschäftsjahren werden berücksichtigt.

- 1.1.4. Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuteilungspunkte von dem jeweiligen Konto der Kammer abgezogen.

Gibt eine Kammer ein Verfahren innerhalb des Landgerichts an eine andere Kammer ab, werden die Zuteilungspunkte bei der bisherigen Kammer hinzugerechnet und bei der neuen Kammer in Abzug gebracht. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeentscheidung der aufnehmenden Kammer bzw. nach dem Eingang der Entscheidung durch das Präsidium in der Eintragungsstelle. Bei mehreren Abgabeverfahren wird nach der Reihenfolge umgetragen wie bei Neueingängen.

Das jeweilige Punktekonto wird mit Hilfe des EDV-Programmes forumSTAR programmiert.

Soweit es im Zusammenhang mit der Zuteilung der Verfahren bzw. der Erfassung der Gewichtung der Verfahren zu Fehlern bei der Feststellung des Punktestandes der betreffenden Zivilkammern kommt, die durch das System in forumSTAR nicht automatisch korrigiert werden können, ist von der zuständigen IT-Fachbetreuerin nach entsprechender vorangegangener Fehlerfeststellung eine manuelle Korrektur in forumSTAR mit dem Ziel durchzuführen, eine korrekte Erfassung des Punktestandes auf den Konten der betreffenden Zivilkammern herbeizuführen.

1.2. 1. Zivilkammer – 2,5 AKA

Geschäftsaufgaben:

- 1.2.1 Sonderzuständigkeit:
 - 1.2.1.1. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) sowie über auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten.
 - 1.2.1.2. Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten, die bis zum 30.04.2020 eingegangen und noch nicht auf die 6. Zivilkammer übertragen sind.
 - 1.2.1.3. Die Hälfte der Insolvenzzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden sowie die Hälfte der Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) - einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten,- nämlich von zwei eingehenden Verfahren, das zeitlich als erstes eingegangene Verfahren. Bei zeitlich gleichzeitig eingegangenen Verfahren findet die unter Ziff. A.1 mit 4 dieser Geschäftsverteilung getroffene Regelung Anwendung.
- 1.2.2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung
Alle O- und OH-Verfahren, die nach Maßgabe der Ziffer B. 1.1. auf die 1. Zivilkammer entfallen.
- 1.2.3. Sämtliche AR-Sachen, soweit sie nicht Strafsachen oder Güterrichtersachen betreffen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht (wauRi) **Koppe** (0,5 AKA)

1. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Hauptmeier
2. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Volmer

Weiterer Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Zivilkammer

Mitglieder:

Richterin am Landgericht Endres (1,0 AKA)

Richterin am Landgericht Volmer (0,5 AKA)

sowie (0,0 AKA) für bis zum 30.04.2020 eingegangene Verfahren (Referat 15)

Richterin am Landgericht Hauptmeier (0,5 AKA)

Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 2. Zivilkammer nach dem Dienstalter (C.3.)

1.3. 2. Zivilkammer - 2,2 AKA:

Geschäftsaufgaben:

1.3.1. Sonderzuständigkeit:

- 1.3.1.1. Streitigkeiten über Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a S. 1 Nr. 1 GVG) – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;
- 1.3.1.2. Streitigkeiten über Ansprüche gegen Anlageberater und Anlagevermittler aus ihrer Beratungstätigkeit – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;
- 1.3.1.3. Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte und Sachverständigen – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten
- 1.3.1.4. Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG) - einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;

1.3.1.5. alle Berufungen in Zivilsachen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen oder in die Sonderzuständigkeit anderer Zivilkammern gehören.1.3.2.

1.3.2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:
Alle O- und OH-Verfahren die nach Maßgabe der Ziffer B. 1.1. auf die 2. Zivilkammer entfallen.

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Tratz (0,7 AKA)

1. Vertreter des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Behütuns
2. Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Dr. Holthusen

Weiterer Vertreter: Die Vorsitzende der 1. Zivilkammer

Mitglieder:

Richterin am Landgericht Behütuns (0,7 AKA)
Richter am Landgericht Dr. Holthusen (0,8 AKA)

Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 1. Zivilkammer nach dem Dienstalter (C.3.)

1.4. 3. Zivilkammer – 2,9 AKA:

Geschäftsaufgaben:

1.4.1. Sonderzuständigkeit:

1.4.1.1. Streitigkeiten über Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;

1.4.1.2. Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;

1.4.1.3. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;

- 1.4.2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:
Alle O- und OH-Verfahren die nach Maßgabe der Ziffer B. 1.1. auf die 3. Zivilkammer entfallen.
- 1.4.3. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit einer Zivilkammer gegeben ist.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Kammann** (1,0 AKA)

1. Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Meyerhöfer
2. Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Amtsgericht Bernhart

Weiterer Vertreter: Die Vorsitzende der 4. Zivilkammer

Mitglieder:

- Richter am Landgericht Meyerhöfer (0,4 AKA)
Richter am Amtsgericht Bernhart (0,5 AKA)
Richterin am Landgericht Christ (1,0 AKA)

Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 4. Zivilkammer nach dem Dienstalter (C.3.)

1.5. 4. Zivilkammer - 0,5 AKA:

Geschäftsaufgaben:

Sämtliche Beschwerdeverfahren in Zivilsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer, der Kammer für Handelssachen oder in die Sonderzuständigkeit der weiteren Zivilkammern fallen.

Vorsitzender: Präsidentin des Landgerichts Dr. Lange (0,2 AKA)

1. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Behütuns
2. Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht Dr. Holthusen

Weiterer Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Zivilkammer

Mitglieder:

- Richterin am Landgericht Behütuns (0,1 AKA)
Richter am Landgericht Dr. Holthusen (0,2 AKA)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Weinand-Härer (0,0 AKA)

Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 3. Zivilkammer nach dem Dienstalter (C.3.)

1.6. 5. Zivilkammer - 0,8 AKA

Geschäftsaufgaben:

- 1.6.1. Zuständigkeit nach Turnus
Alle O- und OH-Verfahren die nach Maßgabe der Ziffer B. 1.1. auf die 5. Zivilkammer entfallen. Für die bisher nach Turnus zugewiesenen Zivilsachen bleibt die Zuständigkeit bestehen.
- 1.6.2. Beschwerdeverfahren in Abschiebehaftsachen;
- 1.6.3. Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 18 PAG;
- 1.6.4. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
- 1.6.5. sämtliche Schutzschriften;

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Weinand-Härer** (0,8 AKA)

1. Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht Dr. Holthusen
2. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Behütuns

Weiterer Vertreter: Die Vorsitzende der 6. Zivilkammer

Mitglieder:

Richter am Landgericht Dr. Holthusen
Richterin am Landgericht Behütuns

Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 6. Zivilkammer nach dem Dienstalter (C.3.)

1.7. 6. Zivilkammer - 1,5 AKA:

Geschäftsaufgaben:

- 1.7.1. Sonderzuständigkeit:
 - 1.7.1.1. Streitigkeiten über Ansprüche aus ab dem 01.05.2020 eingehenden Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie mit Versicherungsvermittlern – einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten;
 - 1.7.1.2. Die Hälfte der Insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden sowie die Hälfte der Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) - einschließlich der Rechtsmittelverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten, -

nämlich von zwei eingehenden Verfahren, das zeitlich als zweites eingegangene Verfahren. Bei zeitlich gleichzeitig eingegangenen Verfahren findet die unter Ziff. A. 1 mit 4 dieser Geschäftsverteilung getroffene Regelung Anwendung.

1.7.1.3. Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Notare.

1.7.1.4. Notarkostenbeschwerden nach § 127 GNotKG.

1.7.2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

Alle O- und OH-Verfahren die nach Maßgabe der Ziffer B. 1.1. auf die 6. Zivilkammer entfallen.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht (wauRi) **Menth** (0,5 AKA)

- 1. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Hergenröder
- 2. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Volmer

Weiterer Vertreter: Die Vorsitzende der 5. Zivilkammer

Mitglieder:

- Richterin am Landgericht Volmer (0,5 AKA)
- Richterin am Landgericht Hergenröder (0,5 AKA)
- Richterin am Landgericht Endres (0,0 AKA)

Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 5. Zivilkammer nach dem Dienstalter (C.3.)

1.8. 1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

- 1.8.1. von allen Handelssachen nach § 95 GVG einen Anteil von 1/2, nämlich von jeweils 2 Eingängen der erstinstanzlichen Verfahren und Beweisverfahren die zeitlich als 1. eingehende Sache;
- 1.8.2. von allen Berufungsverfahren in Handelssachen einen Anteil von 1/2, nämlich von jeweils 2 Eingängen die zeitlich als 1. eingehende Sache;
- 1.8.3. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hoheisel-Heeg**

1. Vertreterin der Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rauschenbach
2. Vertreterin der Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weinand-Härer

Mitglieder: Handelsrichter Preissler
Handelsrichter Jäger
Handelsrichter Kaiser
Handelsrichter Breunig
Handelsrichter Baumbach
Handelsrichter Väth
Handelsrichter Meinel
Handelsrichter Kaup

1.9. 2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

- 1.9.1. von allen Handelssachen nach § 95 GVG einen Anteil von 1/2, nämlich von jeweils 2 Eingängen der erstinstanzlichen Verfahren und Beweisverfahren die zeitlich als 2. eingehende Sache;
- 1.9.2. von allen Berufungsverfahren in Handelssachen einen Anteil von 1/2, nämlich von jeweils 2 Eingängen die zeitlich als 2. eingehende Sache;

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rauschenbach**

1. Vertreterin der Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoheisel-Heeg
2. Vertreterin der Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weinand-Härer

Mitglieder: Handelsrichter Christl
Handelsrichter Kunz
Handelsrichter Gerlach
Handelsrichter Stammel
Handelsrichter Barna
Handelsrichter Stolzenberger

2. Strafsachen

2.1. 1. Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen):

Geschäftsaufgaben:

- 2.1.1. Die erstinstanziellen Strafsachen einschließlich Schwurgerichtssachen nach § 74 Abs. 2 GVG sowie Verfahren nach §§ 430 ff StPO (Fassung bis 30.06.2017) und selbständige Einziehungsverfahren nach §§ 435 ff. StPO, § 76a StGB;
- 2.1.2. die vom Revisionsgericht an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aschaffenburg zurückverwiesenen Strafsachen der 3. Strafkammer als kleine Strafkammer;
- 2.1.3. Strafsachen, die von einer Strafkammer eines anderen Landgerichts entschieden worden waren und von dem Revisionsgericht an das Landgericht Aschaffenburg zurückverwiesen worden sind, einschließlich der Schwurgerichtssachen;
- 2.1.4. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren und über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (ausgenommen in Jugend- und Jugendschutzsachen) in den Verfahren, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg gemäß § 140a GVG dem Landgericht Aschaffenburg zugewiesen wurden;
- 2.1.5. Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der 1. Jugendkammer fallen;
- 2.1.6. Entscheidung nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- 2.1.7. Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JVEG;
- 2.1.8. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit einer Strafkammer gegeben ist.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Krebs**

1. Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Hartl
2. Vertreter des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Imgrund

Mitglieder:

Richter am Landgericht
Hartl
Richterin am Landgericht
Imgrund

1. Vertreter:

Richter am Landgericht
Dr. Holthusen
Richterin am Landgericht
Hergenröder

2. Vertreter:

Richterin am Landgericht
Christ
Richterin am Landgericht
Hauptmeier

2.2. 2. Strafkammer:

Geschäftsaufgaben:

- 2.2.1. Die vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer;
- 2.2.2. die im Beschwerdeweg nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts eröffneten Sachen;
- 2.2.3. als Kleine Strafkammer die Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte Aschaffenburg und Obernburg am Main einschließlich in Wirtschaftsstrafsachen.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Köhler**

- 1. Vertreterin des Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weinand-Härer
- 2. Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Kammann

Mitglieder (bei Entscheidungen über zurückverwiesene Sachen der 1. Strafkammer oder im Beschwerdeweg nach § 210 Abs. 3 StPO eröffnete Sachen):

<u>Mitglieder:</u>	<u>1. Vertreter:</u>	<u>2. Vertreter:</u>
Richter am Landgericht Meyerhöfer	Richterin am Landgericht Hergenröder	Richterin am Landgericht Endres
Richterin am Landgericht Volmer	Richterin am Landgericht Behütuns	Richterin am Landgericht Christ

2.3. 3. Strafkammer:

Geschäftsaufgaben:

Die vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer;

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Weinand-Härer**

- 1. Vertreter der Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Köhler
- 2. Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Amtsgericht Bernhart

<u>Mitglieder:</u>	<u>1. Vertreter:</u>	<u>2. Vertreter:</u>
Richterin am Landgericht Hergenröder	Richterin am Landgericht Imgrund	Richterin am Landgericht Christ
Richter am Amtsgericht Bernhart	Richter am Landgericht Hartl	Richterin am Landgericht Volmer

2.4. 1. Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen):

Geschäftsaufgaben:

- 2.4.1 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte einschließlich Jugendschutzsachen (§ 74 b GVG);
- 2.4.2. als kleine Jugendkammer Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter einschließlich Jugendschutzsachen (§ 74 b GVG);
- 2.4.3. Beschwerdesachen (§ 73 GVG, § 41 Abs. 2 Satz 2 JGG);
- 2.4.4. Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn sich das Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet, im Falle der Verbindung nach § 103 JGG auch bezüglich der Erwachsenen;
- 2.4.5. die vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 2. Jugendkammer als große und kleine Jugendkammer;
- 2.4.6. die im Beschwerdeweg nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Jugendkammer des Landgerichts eröffneten Sachen;
- 2.4.7. Entscheidungen nach § 83 Abs. 2 JGG.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Weinand-Härer**

- 1. Vertreterin der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Behütuns
- 2. Vertreter der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Endres

<u>Mitglieder:</u>	<u>1. Vertreter:</u>	<u>2. Vertreter:</u>
Richterin am Landgericht Behütuns	Richterin am Landgericht Imgrund	Richterin am Landgericht Christ
Richterin am Landgericht Endres	Richter am Landgericht Meyerhöfer	Richterin am Landgericht Hauptmeier

2.5. 2. Jugendkammer und Jugendschutzkammer:

Geschäftsaufgaben:

- 2.5.1. Alle Verfahren des ersten Rechtszuges gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 41 Abs. 1 JGG);
- 2.5.2. alle Verfahren des ersten Rechtszuges in Jugendschutzsachen (§ 74 b GVG);
- 2.5.3. die vom Revisionsgericht an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 1. Jugendkammer als große und kleine Jugendkammer;

2.5.4. Entscheidung in Wiederaufnahmeverfahren und über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens in den Verfahren, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg dem Landgericht Aschaffenburg gemäß § 140a GVG als große und kleine Jugendkammer zugewiesen wurden;

2.5.5. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit einer Jugendkammer gegeben ist.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Krebs**

1. Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Hartl

2. Vertreter des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Imgrund

Mitglieder:

Richter am Landgericht
Hartl

Richterin am Landgericht

Imgrund

1. Vertreter:

Richterin am Landgericht
Hergenröder

Richter am Landgericht

Dr. Holthusen

2. Vertreter:

Richterin am Landgericht
Christ

Richterin am Landgericht

Behütuns

2.6. Strafvollstreckungskammer:

Geschäftsaufgaben: Durch Gesetz geregelt.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Krebs**

1. Vertreter des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Imgrund

2. Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Hartl

Mitglieder:

Richter am Landgericht Hartl

Richterin am Landgericht Imgrund

Die Vertretungsregelung bestimmt sich für die Besetzung der kleinen Strafvollstreckungskammer nach der kammerinternen Geschäftsverteilung, für die Besetzung der großen Strafvollstreckungskammer nach der allgemeinen Vertretungsregelung gemäß C. 3. der Geschäftsverteilung.

2.7. Soweit eine der Strafkammern Ergänzungsrichter im Sinne des § 192 Abs. 2 GVG benötigt, wird für diese Geschäftsaufgabe Richter am Landgericht Meyerhöfer und als Vertreter Richter am Landgericht Dr. Holthusen bestimmt.

- 2.8.** Für Einziehungsverfahren nach Abtrennung gemäß §§ 422 StPO, 73 – 73c StGB sowie Nachverfahren nach § 433 StPO ist diejenige Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für das Ursprungsverfahren begründet ist oder war.

C. Vertretungs- und Kollisionsregelung:

1. Treffen bei den gemäß Abschnitt B zu Vertretungen berufenen Richtern mehrere Vertretungen zusammen, so hat jeweils die 1. Vertretung Vorrang vor der 2. Vertretung.
2. Die Vertretungen in den Strafkammern gehen sämtlichen anderen Geschäftsaufgaben vor. Die Geschäftsaufgabe und Vertretung in der 1. Strafkammer geht bei Kollision der Geschäftsaufgabe und Vertretung in der 2. Jugendkammer vor.

Bei Kollision in Sachen verschiedener Zivilkammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der jeweils niedrigeren Ziffer den Vorrang.

Die Spruchrichtertätigkeit hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

3. Soweit die für die einzelnen Kammern bestimmten regelmäßigen Vertreter verhindert sind, sind zunächst sämtliche Richter auf Probe, sodann alle Richter am Landgericht, sodann sämtliche Vorsitzenden Richter am Landgericht, jeweils nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten und bei gleichem Dienstalter mit dem, dem Lebensalter nach jüngsten, sodann der weitere aufsichtführende Richter, sodann die Vizepräsident des Landgerichts und anschließend der Präsident des Landgerichts zur Vertretung heranzuziehen, soweit nicht zwei Richter auf Probe in einer Kammer zusammentreffen. In diesem Fall scheidet der dienstjüngste Richter auf Probe als Vertreter aus.

Die Reihenfolge ist:

Richterin am Amtsgericht Endres
Richter am Landgericht Bernhart
Richter am Landgericht Meyerhöfer
Richterin am Landgericht Christ
Richterin am Landgericht Imgrund
Richterin am Landgericht Hauptmeier
Richter am Landgericht Hartl
Richterin am Landgericht Hergenröder
Richter am Landgericht Dr. Holthusen
Richterin am Landgericht Behütuns
Richterin am Landgericht Volmer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Rauschenbach

Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoheisel-Heeg
Vorsitzender Richter am Landgericht Kammann
Vorsitzende Richterin am Landgericht Weinand-Härer
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krebs
Vorsitzender Richter am Landgericht Köhler

Vorsitzende Richterin am Landgericht (wauRi) Menth
Vorsitzende Richterin am Landgericht (wauRi) Koppe
Vizepräsident des Landgerichts Dr. Tratz
Präsidentin des Landgerichts Dr. Lange

4. Die Vertretungsregelung bei mit mehreren Richtern besetzten Kammern obliegt den Berufsrichtern des Spruchkörpers gemäß § 21 g GVG. Soweit eine interne Kammervvertretung nicht möglich ist, erfolgt die Vertretung des verhinderten Mitglieds nach der unter Ziffer 3. dieses Abschnittes festgelegten Vertretungsregelung.

5. Sind der oder die nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vorsitzende und die namentlich bestimmten Vertreter des oder der Vorsitzenden verhindert, bestimmt sich der Vorsitz nach § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Lange
Präsidentin des Landgerichts

Koppe
Vorsitzende Richterin am Landgericht
als weitere aufsichtführende Richterin

Dr. Krebs
Vorsitzender Richter am Landgericht

Menth
Vorsitzende Richterin am Landgericht
als weitere aufsichtführende Richterin

Weinand-Härer
Vorsitzende Richterin am Landgericht
